

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 403	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)	615	
Nr. 404	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)	615	
Nr. 405	Dekret zur Profanierung der Kirche Herz Jesu in Lahnstein und des darin befindlichen Altars	624	
Nr. 406	Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg	625	
Nr. 407	Wahl zur Haupt-MAV / DiAG	625	
Nr. 408	Neu-Konstituierung nach der Wahl der Haupt-MAV / DiAG	626	
Nr. 409	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025	627	
Nr. 410	Fördermittelausschüttung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg / neue Vergabeordnung	627	
Nr. 411	Totenmeldungen	627	
Nr. 412	Dienstnachrichten	628	

Der Bischof von Limburg

Nr. 403 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die MAVO wird wie folgt geändert:

- A. § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO erhält folgenden Wortlaut:

Wahrnehmung der Beteiligungsrechte gem. §§ 26 bis 29, 32 bis 33 und 36 bis 39 in allen Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für mehr als eine Einrichtung geregelt werden oder die durch Regelungen des Bischöflichen Ordinariats unmittelbare Auswirkungen für mehr als eine Einrichtung entfalten; in diesen Fällen tritt die Mitwirkung der Haupt-MAV / DiAG an die Stelle der Mitwirkung durch die einzelnen betroffenen Mitarbeitervertretungen.

Ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen aufgrund einer Vereinbarung zur gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 1b MAVO die Beteiligungsrechte nur eine einzelne MAV wahrgenommen werden bzw. die vom Bischöflichen Ordinariat ausschließlich für die Beschäftigten des Bistum Limburg (KdÖR) geregelt werden.

- B. Die Änderung trifft zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Limburg, 30. Juni 2025
Az.: 565S/65321/25/04/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 404 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)

I. Kirchengemeinden

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Planungsrechnung und Jahresabschluss

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Planungsrechnung für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.
- (2) Die Planungsrechnung ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist sie dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie die Planungsrechnung öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Inventarverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden,
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar.
Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der

gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.

- (3) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag vertritt.
- (4) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sechs Wochen vor jeder Neuwahl des Verwaltungsrates dessen Mitgliederzahl für die kommende Amtsperiode verbindlich anhand des in Absatz 2 vorgegebenen Korridors fest.
- (2) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
 - a) bis 5.000 Katholiken: 4 oder 6 Mitglieder
 - b) bis 8.000 Katholiken: 6 oder 8 Mitglieder
 - c) über 8.000 Katholiken: 8 oder 10 oder 12 oder 14 Mitglieder.Hat der Pfarrer nach § 3 Absatz 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Absatz 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt.
- (3) Sollten nicht genügend Kandidaten für die geplante Mitgliederzahl aufgestellt werden, wählt

der Pfarrgemeinderat in den Fällen a) und b) die Mindestmitgliederzahl, im Fall c) die jeweils nächst niedrigere Mitgliederzahl.

- (4) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (6) Bei Gebietsveränderung der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
 - a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
 - c) das Sakrament der Firmung empfangen hat.
- (2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

- (3) Nicht wählbar ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
 - b) für den für die Vermögenssorge und /oder Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist;
 - c) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
 - d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
 - e) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
 - f) derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- (3) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Verhaltens durch einen begründeten schriftli-

chen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat, der Pfarrgemeinderat und die Kommission nach § 67 Abs. 8 Synodalordnung für das Bistum Limburg gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmenden Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

§ 10 Bevollmächtigte des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete in der Kirchengemeinde einsetzen (z.B. Verwaltungsleiter und Kita-Koordinatoren).
- (2) Sofern ein solcher Bevollmächtigter eingesetzt ist, überträgt der Verwaltungsrat im Wege einer Gattungsvollmacht Aufgaben auf diesen. Die Erteilung der Gattungsvollmacht ist genehmigungspflichtig nach § 20 Abs. 1 Buchst. I).
- (3) Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keinen anderslautenden Beschluss fasst.

§ 11 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 12 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Sitzung oder Hybridsitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die zu einem Ausschluss zugeschalteter Mitglieder führen und in der Sphäre des Verwaltungsrats liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.

§ 13 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle

Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 14 Ausschüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und auflösen. In dem Bereich, für den ein solcher Ausschuss eingerichtet ist, bereitet der Ausschuss die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Sitzung des Verwaltungsrates Bericht zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 13 Abs. 3. In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung der Planungsrechnung und des Jahresabschlusses sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.

- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 16 Protokollbuch

- (1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen.
- (2) Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den-

jenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

- (3) Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 17 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.

§ 18 Benachrichtigungspflicht

Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

- a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
- b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

§ 19 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen

- (1) Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über
 - a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
 - b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
 - c) Festsetzung der Planungsrechnung.

- (2) Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte sowie die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderats bleiben unberührt.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit in den nachstehend aufgeführten Fällen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten,
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden,
 - j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn das Bauvolumen beträgt nicht mehr als 25.000 Euro, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge und deren Änderung,

- Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
- l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Abs. 1 Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - p) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 15 Abs. 3 genannten Personen,
 - q) Beauftragung von Rechtsanwälten, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
- (2) Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
- a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge und Treuhandverträge.
- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20.000 Euro übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - a) alle unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m) p) und q) genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst-, und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten; gleiches gilt für Gestellungsverträge für diesen Personenkreis,
 - c) Belegarztverträge
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind alle in Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genehmigungspflichtig.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
 4. Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.
- (5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (5) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung bereits als erteilt gilt (konditionierte Vorabgenehmigung).

§ 21 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 22 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde er
- (2) mächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (3) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 23 Einsichts- und Beanstandungsrechts des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

§ 24 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 25 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. Gesamtverbände

§ 26 Bildung von Gesamtverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss weiterer Kirchengemeinden erweitert werden.

§ 27 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Gesamtverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Gesamtverbandes.

§ 28 Aufgaben der Gesamtverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kir-

chengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtung überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 29 Organe

- (1) Organe des Gesamtverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung,
 - b) der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über die Planungsrechnung und über den Jahresabschluss des Gesamtverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31. Dezember 2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

- (2) Den Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.
- (3) Eine vom Bischof hierzu berufene Regionalleitung nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Verbandsvertretung und gegebenenfalls des Verbandsausschusses teil. Die Berufung entfällt, sofern eine Regionalleitung bereits in die Verbandsvertretung gewählt worden ist.

§ 31 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Die Verbandsvertretung kann beschließen, dass die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 32 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 33 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder

dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 34 Anzuwendende Bestimmungen

Die § 2 sowie §§ 9 bis 25 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 26 bis 33 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige kirchliche juristische Personen

§ 35 Vertretung des Bistums

Das Bistum sowie der Bischöfliche Stuhl werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmungs- und Anhörungsvorbehalte vertreten durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den/die Bischöfliche/n Bevollmächtigte/n. Die Vertretung wird von Letzteren regelmäßig gemeinsam wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen werden. Während der Sedisvakanz werden das Bistum und der Bischöfliche Stuhl durch den Diözesanadministrator vertreten.

§ 36 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen finden die § 8 sowie die §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar oder der/die Bischöfliche Bevollmächtigte werden ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 4. Oktober 2021 außer Kraft.

Limburg, 8. Juli 2025

Az.: 603H/64065/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 405 Dekret zur Profanierung der Kirche Herz Jesu in Lahnstein und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 21. September 2025 die Profanierung der Kirche Herz Jesu in 56112 Lahnstein, Erzbachstr. 44, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 24. März 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Die Kirche Herz Jesu wurde im Jahr 1937 errichtet. Die Profanierung der Kirche erfolgt nach ausgiebiger Abwägung zukünftiger pastoraler Nutzung im Rahmen des Prozesses „Kirchliche Immobilien-Strategie“. Für die Erfüllung der pastoralen Aufgaben soll zukünftig zum einen eine Anbindung an die Kirchorte Oberlahnstein und Niederlahnstein ermöglicht werden, zum an-

deren die Mitnutzung der evangelischen Kirche vor Ort. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der Kirche und des anliegenden Gemeindezentrums.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Herz Jesu in Lahnstein gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 4. Juli 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/64952/25/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Nr. 406 Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg

Gemäß den Grund- und Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. Januar 2007 „Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ [Die Deutschen Bischöfe 87]) sind für die Wahl zu einem Amt der Geistlichen Verbandsleitung auf der

Diözesanebene der anerkannten kirchlichen Katholischen Jugendverbände im Bistum Limburg Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und im pastoralen Dienst des Bistums Limburg stehen bzw. vom Bischof ausgesendet sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung des BDKJ soll nach Möglichkeit durch einen Priester besetzt werden. In diesem Fall trägt er den Titel „Präses“. Das Amt des BDKJ-Präses kann in Personalunion mit dem Amt des Diözesanjugendpfarrers ausgeübt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung ist Bestandteil des Dienstauftrages der pastoralen Mitarbeiterin/des pastoralen Mitarbeiters. Dafür stehen ihr/ihm bis zu 20 % des Beschäftigungsumfangs einer/eines Vollzeitbeschäftigten zur Verfügung.

Vor der Wahl stellen die Jugendverbände Einvernehmen mit dem Bischof hinsichtlich in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten her. Nach erfolgter Wahl durch die Gremien des Jugendverbandes wird die Geistliche Verbandsleitung vom Bischof beauftragt.

Diese Verfügung ersetzt mit Wirkung zum 1. August 2025 die Verfügung „Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg“ vom 12. Dezember 2019 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2020, S. 5).

Limburg, 25. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 902A/23437/25/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 407 Wahl zur Haupt-MAV / DiAG

Gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg und der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg wurde der Vorstand der Haupt-MAV / DiAG am Donnerstag, 26. Juni 2025, neu gewählt.

Folgende Personen sind gewählt worden:

Für die Wahlgruppe 1 (Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat):

- Daniel Best, Leistungsbereich Ressourcen und Infrastruktur
- Sandra Sommer, Leistungsbereich Ressourcen und Infrastruktur
- als Ersatzmitglied: Tabea Radgen, Kolpingjugend-Diözesanjugendbüro

Für die Wahlgruppe 2 (Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter)

- Ralph Messer, Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael, Frankfurt
- als Ersatzmitglied: Divya Heil, Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus, Königstein

Für die Wahlgruppe 3 (Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände von Kirchengemeinden und von Kirchengemeinden)

- Marientraud Altmeier, katholische Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn Lahnstein
- Patric Feick, katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg
- Andrea Kraft, katholische Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt
- Ingrid Müller, katholische Kirchengemeinde St. Peter, Montabaur
- als erstes Ersatzmitglied: Patricia Morell, katholische Kirchengemeinde Hl. Katharina Kasper Limburger Land
- als zweites Ersatzmitglied: Yvonne Achter, katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen

Für die Wahlgruppe 4 (Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger)

- Angela Kraft, Caritasverband Frankfurt
- Sascha Leßmann, Caritasverband Frankfurt
- Andreas Rittirsch, Haus der Volksarbeit, Frankfurt
- Kevin Sossenheimer, Malteser Service Center Oestrich-Winkel
- Thomas Schmidt, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen
- Johannes Wiegand, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen
- als erstes Ersatzmitglied: Alexander Oltersdorf, Caritasverband Taunus e. V.
- als zweites Ersatzmitglied: Emma Astrid Cardenas Acquirre, Caritas Jugendhilfe gGmbH

Nr. 408 Neu-Konstituierung nach der Wahl der Haupt-MAV / DiAG

Gemäß § 25 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg hat sich der Vorstand der Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (Haupt-MAV / DiAG) nach der Wahl am Donnerstag, 26. Juni 2025, neu konstituiert.

Zum Vorsitzenden gewählt wurde Patric Feick, katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg.

Zu Stellvertretern des Vorsitzenden gewählt wurden Marientraud Altmeier, katholische Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn Lahnstein und Thomas Schmidt, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen.

Der Vorstand hat beschlossen, einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden, bestehend aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.

Zum Ersatzmitglied des geschäftsführenden Vorstands gewählt wurde Ralph Messer, Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael, Frankfurt.

Nr. 409 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09. November 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Empi-

System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr.410 Fördermittelausschüttung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg / neue Vergabeordnung

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert Maßnahmen und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg. Es stehen mit der Herbstausschüttung Fördermittel in Höhe von 102.300 € zur Verfügung.

Förderanträge können bis zum 30. September 2025 unter mail@caritasstiftung-limburg.de gestellt werden. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen.

Bitte beachten Sie bei Antragstellung die grundlegend überarbeitete Vergabeordnung (Stand 24. Juni 2025).

Nr. 411 Totenmeldungen

Diakon Franz-Josef Heil

Am 11. Juli 2025 verstarb Herr Diakon Franz-Josef Heil – Diakon mit Zivilberuf – im Alter von 90 Jahren in Bad Schwalbach.

Franz-Josef Heil wurde am 14. September 1934 in Bóly in Ungarn geboren. Dort besuchte er die katholische Elementarschule und anschließend die Mittelschule. 1946 wurde die Familie aus Ungarn ausgewiesen und kam in den Untertaunus. In Wambach besuchte Franz-Josef Heil die 6. Klasse der Volksschule und wechselte anschließend an die Dilthey-Schule in Wiesbaden. 1954 bis 1956 besuchte er das Gymnasium in Bensheim, wo er auch die Reifeprüfung ablegte. In dieser Zeit wohnte er im katholischen Schülerheim St. Bonifatius in Bensheim.

1956 begann Franz-Josef Heil an der Universität in Frankfurt das Studium der Geschichte und Germanistik. Nach Abschluss des Studiums besuchte er das Studienseminar in Wiesbaden und schloss mit der zweiten Staatsprüfung die Lehrerausbildung ab. Während der Studienzeit war Franz-Josef Heil für vier Jahre Diözesanjugungscharführer der Katholischen Männergemeinschaft.

1964 trat er den Dienst als Assessor im Lehramt an der Lahntalschule in Biedenkopf an. 1970 wechselte er an die Pestalozzischule in Idstein. Fortan wohnte die Familie in Bad Schwalbach. 1975 wurde Franz-Josef Heil als Oberstudienrat Leiter des gymnasialen Zweigs der Gesamtschule in Bad Schwalbach.

Seit 1964 war Franz-Josef Heil mit seiner Frau Marita verheiratet. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor.

Neben seinem Beruf war Franz-Josef Heil kommunalpolitisch aktiv. Er war Mitglied des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung Bad Schwalbach. Kirchlich engagierte er sich als Lektor, Kommunihelfer und PGR-Vorsitzender in der Pfarrei in Bad Schwalbach.

Auf dem Weg zum Ständigen Diakon absolvierte Franz-Josef Heil den Würzburger Fernkurs für Theologie, den er 1974 erfolgreich abschloss. Nach dem Diakonatskurs wurde er am 3. September 1977 in der Stadtkirche in Limburg von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Diakon geweiht. Als Diakon mit Zivilberuf wirkte er dann unermüdlich in der Pfarrei St. Elisabeth in Bad Schwalbach. Die Hinführung der Kinder und Jugendlichen zu den Sakramenten war ihm ebenso ein Anliegen wie der Predigtendienst, Beerdigungen, Trauungen und die Sorge um alte Menschen. Viele Jahre war er auch Kurat der DSPG vor Ort. Gerade nach seinem Ruhestand im Lehrerberuf ruhte er nicht und setzte alle Energie in der Pastoral der Pfarrei ein. Seinen Dienst verstand er als bescheidenen diakonischen Beitrag in der Verkündigung und auch im Alter hatte er stets die pastorale Entwicklung im Blick.

Zum 15. November 2009 trat Franz-Josef Heil nach über 30 Jahren Dienst auch als Diakon in den Ruhestand.

Wir danken Herrn Diakon Heil für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, insbesondere seiner Frau, mit der er über 60 Jahre verheiratet war.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Montag, 21. Juli 2025 in der Pfarrkirche St. Elisabeth in Bad Schwalbach (Kirchstraße) gefeiert. Die Trauerfeier und Beisetzung erfolgten auf dem Friedhof in Taunusstein-Bleidenstadt (Watzhahner Straße 1).

Pfarrer Heribert Josef Zerfas

Am 17. Juli 2025 verstarb Herr Herr Pfarrer i. R. Heribert Josef Zerfas im Alter von 88 Jahren in Bad Ems.

Heribert Zerfas wurde am 13. März 1937 in Bad Ems geboren und besuchte ab 1943 die dortige Schillerschule sowie ein Jahr die Freiherr von Stein-Schule. Anschließend wurde er in das Goethe-Gymnasium aufgenommen, das er im Februar 1955 mit dem Zeugnis der Reife abschloss. Nach der Schulzeit hatte er zunächst den Wunsch Diplom-Handelslehrer zu werden. Nach einem entsprechenden Praktikum folgte er jedoch seinem anderen Wunsch Priester werden zu wollen. Er nahm das Studium der Theologie und der Philosophie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf. Zwei Freisemester verbrachte er an der Universität in München.

In seiner Heimatgemeinde in Bad Ems war er – wie seine ganze Familie – tief verwurzelt und engagiert: In der Jugendarbeit, in einer Laienspielgruppe und nicht zuletzt bei der DPSG, bei der er auch zum Stammesführer gewählt wurde.

Am 9. Dezember 1962 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht, ein Jahr vor seinem jüngeren Bruder Gerhard.

Nach der Priesterweihe war Heribert Zerfas zunächst bis Anfang März 1963 als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei Wetzlar-Dom eingesetzt. Es folgten Kaplanstellen in Idstein (April 1963 bis April 1964), Wiesbaden/Maria Hilf (April 1964 bis März 1968), Frankfurt/Hl. Geist (April 1968 bis Mai 1969) und Geisenheim (Juni 1969 bis August 1973). In Geisenheim war er zugleich als Studentenseelsorger tätig. Zum 1. September 1973 übertrug ihm der Bischof zunächst die Pfarrei St. Anna in Frankfurt und kurz darauf in Personalunion auch die Pfarrei St. Raphael.

Zum 1. August 1975 wechselte Heribert Zerfas in den Bezirk Lahn-Dill-Eder und übernahm für 27 Jahre die Pfarrei Maria Königin in Gladenbach (zum 1. November 1979 mit Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach vereinigt). Ab 1976 war er stellvertretender Dekan, von 1980 bis 2002 war er Dekan des Dekanates Biedenkopf. Im Jahr 1997 war Heribert Zerfas für einige Monate zudem Pfarrverwalter der Pfarrei St. Marien in Battenberg. Zum 31. Juli 2002 trat er in den Ruhestand und zog zurück in seine Heimatstadt Bad Ems. In seinem Ruhestand übernahm er in den ersten Jahren Gottesdienste und Beerdigungen. In

seiner Heimatgemeinde nahm er rege am Leben der Menschen teil.

Heribert Zerfas liebte die Musik. Er sang – auch lange Zeit im Ruhestand – in Chören und spielte Klavier. Er setzte seine Begabungen auch in der Pastoral ein. Die Gestaltung der Gottesdienste bereicherte er durch seine musikalischen und kreativen Fähigkeiten. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen begegnete er als offener und verständnisvoller Seelsorger. Er engagierte sich gerne im Religionsunterricht und in der Erwachsenenbildung. Ökumenische Kontakte und die ökumenische Zusammenarbeit waren ihm selbstverständlich.

Heribert Zerfas hatte stets seine eigene Meinung zu den verschiedenen Fragestellungen in Pastoral, Kirche und Gesellschaft, die er auch bereitwillig kundtat. Kritisch und streitbar hat er sich auch in der Arbeit im Priesterrat eingebracht. So sehr er von seiner Heimatgemeinde geprägt war und in seinem Ruhestand wieder viele Anknüpfungspunkte fand, so sehr war er auch durch die lange Zeit in der Diaspora geprägt. Ihm waren das Leben und die Sorgen der Menschen wichtig.

Am 9. Dezember 2022 konnte er seiner Heimatgemeinde in Bad Ems das Diamantenes Priesterjubiläum begehen. Nach gesundheitlichen Problemen in den letzten Jahren war es ihm wichtig, dennoch seine Eigenständigkeit zu bewahren.

Überraschend ist er am 17. Juli 2025 in seinem Elternhaus in Bad Ems gestorben.

Wir danken Herrn Pfarrer Zerfas für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Freitag, 25. Juli 2025 in der Pfarrkirche St. Martin in Bad Ems gefeiert. Anschließend fand die Beisetzung auf dem Friedhof in Bad Ems statt.

Nr. 412 Dienstinrichten

Priester

Die Freistellung von Pfarrer Robin BAIER für den Dienst in der Militärseelsorge wird auf Bitte des Mili

tärdekans hin vom 1. März 2026 bis zum 1. September 2028 verlängert.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Pater Alexander ANTONY ISch aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Margareta Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Pater Kanuti KAWAU OSS aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2025 wird Pastoralreferentin Sabine MENGE aus dem Refugium als Polizeiseelsorgerin in die Polizeiseelsorge Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2025 wird Gemeindereferentin Gabriele STEIN aus der Pfarrei St. Blasius im Westerwald mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in die Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar versetzt.

Mit Termin 15. September 2025 wird Gemeindereferentin Annegret SCHMITT aus der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg in die Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn versetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2025 scheidet Pastoralreferent Stefan HOFER aus dem Dienst des Bistums aus und tritt in den Ruhestand.

Weitere Dienstinrichtungen

Mit Termin 15. Juni 2025 bis zum 14. Juni 2030 beruft der Bischof Herrn Klaus MÜLLER in das Beratungs- und Entscheidungsteam Personal und ernennt ihn zum Vorsitzenden.

Mit Termin 15. Juni 2025 endet die Mitgliedschaft von Domkapitular Georg FRANZ im Beratungs- und Entscheidungsteam Personal.

Mit Termin 17. Juni wird Herr Klaus MÜLLER zum Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen ernannt.

Zum gleichen Termin wird Domkapitular Georg FRANZ von der Aufgabe als zum Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen entbunden.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Christof Heymann, Beselich. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.